

Merkblatt Abschlussarbeiten und Dissertationen

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität München (TUM) und der Industrie, der begrüßenswerte Wille der Industrie, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden und Promovierenden zu beteiligen und die Motivation, die Studierende und Promovierende bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis erfahren, haben dazu geführt, dass an der TUM zahlreiche Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) sowie Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden.

Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, die für alle Beteiligten von Bedeutung sind.

I. Allgemeine rechtliche Grundlagen

1. Was ist bei Abschlussarbeiten zu beachten?

Die Abschlussarbeit ist eine universitäre Prüfungsleistung. Sie ist Bestandteil der Abschlussprüfung des Studiengangs und ist ein Modul. Die in den Fachprüfungsordnungen und im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) bedarf es der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden soll. Auch in diesem Fall muss die Abschlussarbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer der TUM betreut werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind. Die Themenfindung ist grundsätzlich kein Teil der Prüfungsleistung im Rahmen einer Abschlussarbeit. Demgemäß kann allenfalls die Prüferin oder der Prüfer der TUM Rechte am Thema beziehungsweise an der Aufgabenstellung haben, nicht indes die oder der Studierende oder das Industrieunternehmen.
- Die präzise Themenstellung für die Abschlussarbeit, wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Abschlussprüfung, liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Industrieunternehmen und den dort tätigen Betreuungspersonen.
- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Person oder Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Abschlussarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für die betreuenden

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. die Prüfungskandidaten. Die Bearbeitung der Abschlussarbeit muss innerhalb des von der Fachprüfungsordnung festgelegten Zeitraums durchführbar sein.

- Nur die Studierenden persönlich haben nach Maßgabe der APSO einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Abschlussarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Gutachten, Anmerkungen, Kommentare etc.). Für das Industrieunternehmen besteht weder die Möglichkeit Einfluss auf die Bewertung zu nehmen, noch die Möglichkeit der Einsichtnahme.
- Industrieunternehmen verlangen in der Regel aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die Studierenden das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Abschlussarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Abschlussprüfung zuständigen Stellen der TUM aushändigen können.
- Sofern bei Abschlussarbeiten geheimhaltungsbedürftige Informationen des Lehrstuhls verwendet werden sollen, kommt im Einzelfall bereits bei Themenausgabe eine Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) zwischen dem Lehrstuhl und der oder dem Studierenden in Betracht, sofern die oder der Studierende bei Themenausgabe hierüber informiert wird und ihr oder ihm auch andere Themen für die Abschlussarbeit zur Auswahl stehen, bei denen der Abschluss einer GHV nicht erforderlich ist.

2. Was ist bei Dissertationen zu beachten?

Auch bei der Dissertation handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die Anforderungen, die in der Promotionsordnung und im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz vorgesehen sind, eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich gelten hier die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach der Promotionsordnung der TUM die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der TUM vertreten wird.

Anders als bei der Abschlussarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner sind die Promovierenden prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein Industrieunternehmen darf eine solche Veröffentlichung weder untersagen, noch auf eine Schwärzung bestimmter Passagen hinwirken. Diese Jahresfrist kann auf Antrag der oder des Promovierenden, insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung, von der Leiterin oder dem Leiter der promotionsführenden Einrichtung um ein Jahr verlängert werden. Im Vollzug kann dies durch einen Sperrfristantrag bei der Universitätsbibliothek umgesetzt werden.

II. **Fragen zur Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten**

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist eine originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren.

1. Bei der Betreuung von Abschlussarbeiten/Dissertationen ist es daher ausgeschlossen:

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

2. Für das betreuende Lehrpersonal kann die Vergabe und Betreuung von Abschlussarbeiten/Dissertationen nur dann die Frage nach einem von dem Industrieunternehmen zu entrichtenden Entgelt bzw. einer Vergütung aufwerfen, wenn völlig unabhängig von der Betreuung eigene Leistungen des betreuenden Personals der TUM erbracht werden und in der Beauftragung keine (nachträgliche) Gegenleistung für die Betreuung gesehen werden kann. Dies können beispielsweise sein:

- die firmenbezogenen Daten und Fakten werden auf ausdrücklichen, dokumentierten Wunsch des Industrieunternehmens durch die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeitende der TUM beurteilt und bewertet;
- für die Nutzung der Ergebnisse der Abschlussarbeit/Dissertation ist der Einsatz bzw. die Verwertung von Geräten, Software und/oder Know-how des Lehrstuhls/Instituts notwendig;
- durch die externe Bearbeitung entsteht zusätzlicher Aufwand (nicht bereits gedeckter Aufwand für den Besuch des Unternehmens, Kosten für die Teilnahme an Kongressen, Beschaffung von Spezialliteratur u.Ä.).

Hiervon zu unterscheiden sind durch öffentliche oder private Geldgeber geförderte Forschungsvorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Industrieunternehmen, in welchen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln die Anstellung von Studierenden bzw. Promovierenden an der TUM finanziert wird. In deren Rahmen können auch Abschlussarbeiten/Dissertationen entstehen.

Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. die von den Mitgliedern der Hochschule erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse erfolgt und gerade nicht für die Betreuung der Abschlussarbeit/Dissertation.

3. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen in Betracht:

- Wer Abschlussarbeiten/Dissertationen betreut, soll nur solche Themenvorschläge akzeptieren, die im Rahmen seines/ihres fachlichen Spektrums, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand einer Abschlussarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen. Bei der Bewertung einer externen Abschlussarbeit/Dissertation werden ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten beurteilt. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit des Mitglieds der TUM findet somit nicht statt.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine externe Abschlussarbeit/Dissertation, die nicht diesen

Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Auch sollten sowohl die Studierenden- den/Promovierenden als auch das Industrieunternehmen bei Vergabe des externen Abschlussarbeits- bzw. Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hingewiesen werden.

- In allen anderen Fällen muss die unabhängig von der Betreuung der Abschlussarbeit/Dissertation stattfindende Zusammenarbeit zwischen der TUM und dem Industrieunternehmen vertraglich geregelt werden.

Beim Abschluss des Vertrages sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Vertragspartner sind die TUM einerseits und das Industrieunternehmen andererseits.
- Der Vertrag muss die in Ziffer I dargelegten Anforderungen berücksichtigen.
- Der Vertrag muss die an das Industrieunternehmen zu erbringenden Leistungen konkretisieren und das an die TUM zu entrichtende Entgelt festlegen.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen der TUM, nach der Verwendung von Lehrstuhl/Instituts-Know-how und lehrstuhl-/institutsspezifischer Software sowie nach dem Aufwand, den die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten erfordert, auf denen die Abschlussarbeit/Dissertation aufbaut.

Vor dem Hintergrund des auch hier geltenden EU-Beihilferahmens ist das an die TUM zu entrichtende Entgelt auf der Basis von Marktpreisen oder zu marktgerechten Bedingungen zu kalkulieren. Eine entsprechende Kalkulation ist nachzuweisen. Zur Erbringung dieses Nachweises ist bis auf weiteres das vereinfachte Kalkulationsschema heranzuziehen, dessen Anwendung vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verbindlich vorgegeben wird. Das vereinfachte Kalkulationsschema ist unter dem im Dienstleistungskompass der TUM hinterlegtem Link: <https://portal.mytum.de/kompass/forschung/EU-Gemeinschaftsrahmen> abrufbar.

Die Vereinbarung kann kein Honorar für die Betreuung der Abschlussarbeit/Dissertation zum Inhalt haben.

- Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass der Vertrag und die entsprechende Bezahlung aufgrund der Betreuung der Abschlussarbeit/Dissertation zustande kam. Nur so kann aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem betreuenden Lehrpersonal sichergestellt werden, dass Verdachtsmomente für eine mögliche Strafbarkeit nach §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung usw.) nicht entstehen.

Als Vorlage für diese Verträge sollten die Musterverträge der TUM verwendet werden.

III. Fragen des Urheberrechts und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Wer ist Urheber der Abschlussarbeit/Dissertation?

Gemäß § 7 UrhG ist der Schöpfer des Werkes die Urheberin bzw. der Urheber. Somit sind Studierende/Promovierenden die Verfasserin bzw. der Verfasser und somit die Urheberin bzw.

der Urheber ihrer Abschlussarbeit/Dissertation. Die reine Idee oder das Thema der Abschlussarbeit ist nicht urheberrechtlich geschützt; es sei denn, die Idee ist hinreichend eindeutig identifizier- und abgrenzbar (aus-)gestaltet.

Zumindest bei Abschlussarbeiten gehört die Themenfindung grundsätzlich nicht zum Werk.

Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf denen die Abschlussarbeiten/Dissertationen ggfs. aufbauen, verbleibt selbstverständlich bei den Verfasserinnen und Verfassern dieser Vorarbeiten. Ggfs. sollte dies schriftlich festgehalten werden.

2. Gibt es eine Miturheberschaft?

Das Entstehen einer **Miturheberschaft** durch die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer ist durch die in der APSO und in der Promotionsordnung geforderte selbständige Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit/Dissertation **ausgeschlossen**. Beiträge in Form von Anregungen/Ideen berühren das Urheberrecht daher nicht und führen erst recht nicht zu einer Miturheberschaft. Darüber hinaus ist eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellt, nicht mit dem Wesen einer Abschlussarbeit/Dissertation als Prüfungsleistung vereinbar.

3. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt ist die konkrete Form, die das Werk gefunden hat, d.h. die Abschlussarbeiten/Dissertationen als Sprachwerke an sich sowie deren wissenschaftliche Darstellung in Tabellen, Graphen, Skizzen usw.

Hingegen sind die in einer Abschlussarbeit/Dissertation enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die dort entwickelten Theorien als solche grundsätzlich frei und unterliegen nicht dem Urheberrechtsschutz. Sollen diese Erkenntnisse oder Theorien in einem anderen wissenschaftlichen Werk verarbeitet werden, müssen diese jedoch nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis korrekt durch Angabe der Fundstelle zitiert werden. Dies gilt im Übrigen auch für unveröffentlichte Arbeiten.

4. Wer hat Verwertungs- und/oder Nutzungsrechte?

Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Abschlussarbeiten/Dissertationen stehen allein den Studierenden/Promovierenden als den Verfasserinnen bzw. Verfassern der Arbeiten zu. Die TUM oder Dritte können Rechte hieran nur erwerben, wenn die Verfasserinnen bzw. Verfasser ihnen solche einräumen. Eine Verpflichtung zur Rechteeinräumung besteht nicht.

Von der TUM kann eine Rechteeinräumung im Rahmen des Prüfungsverfahrens im Vorfeld von den Studierenden bzw. Promovierenden nicht gefordert und auch nicht angeboten werden. Davon unberührt bleiben Verwertungs- und Nutzungsrechte gemäß arbeits- oder dienstrechtlicher Vorschriften, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit der TUM und in Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen entstehen.

Die TUM hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das **körperliche Eigentum an der Arbeit** als solches (z.B. am Modell, Plänen, Papier etc.) und

auf deren Verwendung zu den in der Studien- und Fachprüfungs- bzw. Promotionsordnung festgelegten Zwecken. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass vor allem bei Online-Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten ein Einverständnis der Verfasserinnen bzw. Verfasser notwendig ist, da diesen das Erstveröffentlichungsrecht zusteht.

Vertragliche Vereinbarungen über die Abtretung der Verwertungs- und Nutzungsrechte zwischen TUM und Prüfungskandidat sind aufgrund des bestehenden Prüfungsrechtsverhältnisses nur vertretbar, sofern eine Abtretung freiwillig und erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass dies keinen Einfluss auf die Bewertung der Abschlussarbeit hat. Eine Vorausabtretung dieser Rechte vor Abschluss des Prüfungsverfahrens ist grundsätzlich nicht zulässig, weil die Bewertung der Abschlussarbeit im Nachgang erfolgen würde. Aufgrund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses ist die Freiwilligkeit der Abtretung nicht gewährleistet. Daher sollte das Thema der Abschlussarbeit so gewählt werden, dass eine Vorausabtretung nicht erforderlich wird.

Eine Abtretung an die TUM nach Beendigung des Prüfungsverfahrens kann im Einzelfall zulässig sein, wenn legitime Hochschulinteressen an der Einräumung von Nutzungsrechten bestehen. Der Umfang ist dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen; den Studierenden/Promovierenden müssen im Regelfall **wenigstens einfache Nutzungsrechte zu privaten Zwecken** verbleiben.

Bei Abschlussarbeiten/Dissertationen in Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen schließen die Studierenden/Promovierenden im Regelfall eine Vereinbarung mit dem Industrieunternehmen, in der sie diesem ein Nutzungsrecht an entstehenden Rechten einräumen (siehe hierzu auch Ziffer IV).

5. Wie ist mit Erfindungen umzugehen?

Die Rechte an Erfindungen stehen den jeweiligen Erfindern zu. Die alleinige Urheberschaft der Studierenden/Promovierenden an ihren Arbeiten schließt nicht in jedem Falle aus, dass die jeweils betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Mit-)Erfinderinnen und (Mit-)Erfinder sind.

(Mit-)Erfindungen von Mitarbeitende der TUM unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Da Studierende/Promovierende als solche nicht Mitarbeitende der TUM sind, tragen sie selbst als freie (Mit-)Erfinderinnen bzw. (Mit-)Erfinder die Rechte an ihren Erfindungen. Auch in diesem Fall schließen die Studierenden/Promovierenden bei Abschlussarbeiten/Dissertationen in Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen im Regelfall eine Vereinbarung mit dem Industrieunternehmen, in der die Studierenden/Promovierenden ggfs. entstehende Rechte auf das Industrieunternehmen übertragen.

Anders stellt sich dies nur dann dar, wenn die Studierenden/Promovierenden auch Arbeitnehmer/innen der TUM sind und diese Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.

Im Gegensatz dazu dürfen wiederum vertragliche Vereinbarungen dieser Art aufgrund des bestehenden Prüfungsrechtsverhältnisses mit der TUM grundsätzlich nicht generell, sondern

nur dann im Einzelfall nach Abschluss des Prüfungsverhältnisses getroffen werden, wenn legitime Hochschulinteressen an der Einräumung von Nutzungsrechten bestehen. Auch hier ist der Umfang dabei auf ein notwendiges Maß zu begrenzen; den Studierenden/Promovierenden müssen im Regelfall ebenso wenigstens **einfache Nutzungsrechte zu privaten Zwecken** verbleiben. Bei Abschlussarbeiten/Dissertationen in Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen sind diese Möglichkeiten ggfs. durch deren Forderungen ebenfalls begrenzt.

IV. Hinweise für Studierende/Promovierende

1. Was ist bei Verträgen mit Industrieunternehmen zu beachten?

Bei der Anfertigung von externen Abschlussarbeiten/Dissertationen wird den Studierenden/Promovierenden in der Regel vom Industrieunternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der Studierenden/Promovierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggfs. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung etc. regelt. Hierbei handelt es sich um einen privaten Vertrag, der nicht von der Rechtsabteilung der TUM überprüft werden darf. Zu ihrem eigenen Schutz sollten die Studierenden/Promovierenden diesen Vertrag jedoch insbesondere auf Einhaltung der jeweiligen Anforderungen und eigenen Interessen überprüfen oder überprüfen lassen.

2. Was ist versicherungsrechtlich zu beachten?

Bei versicherungsrechtlichen Fragestellungen im Rahmen des **Unfallversicherungsschutzes** ist zu unterscheiden, wo die Abschlussarbeit/Dissertation angefertigt wird:

- Für die Anfertigung von Abschlussarbeiten und Dissertationen besteht ein gesetzlicher Unfallschutz über die Bayerische Landesunfallkasse als Unfallversicherungsträger, wenn die Arbeiten innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule angefertigt werden und ein wesentlicher unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der TUM und deren Einrichtungen besteht. Tätigkeiten in der privaten oder häuslichen Sphäre sind hingegen nicht versichert.
- Werden Abschlussarbeiten oder Dissertationen in einem Industrieunternehmen angefertigt, besteht nur dann ein gesetzlicher Unfallschutz über den zuständigen Versicherungsträger des Unternehmens, wenn eine echte Eingliederung in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung vorliegt. Kein gesetzlicher Unfallschutz besteht hingegen, wenn die Abschlussarbeit/Dissertation selbständig und eigenverantwortlich bei freier Zeiteinteilung und ohne arbeitsvertragliche Bindung angefertigt wird.

Daher sollte vorab die versicherungsrechtliche Situation mit dem Industrieunternehmen geklärt werden, da die mit dem Industrieunternehmen abgeschlossenen Verträge zumeist keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung vorsehen. Allein die vertragliche Einräumung von Verwertungs- oder Nutzungsrechten reicht für die Begründung eines gesetzlichen Unfallschutzes nicht aus. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht darüber hinaus für den Zeitraum der Tätigkeit in einem Industrieunternehmen auch nicht aufgrund der Immatrikulation, der Doktorandenstellung oder aufgrund der Mitgliedschaft in der TUM, da die Anfertigung der

Abschlussarbeit/Dissertation außerhalb des organisatorischen Einflussbereichs der Hochschule stattfindet.

- Für den Fall, dass nach den o.g. Kriterien kein gesetzlicher Unfallschutz zum Tragen kommt, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung, sofern Unfallfolgen nicht bereits durch die bestehende Krankenversicherung abgedeckt werden. Darüber hinaus ist der Abschluss einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung ggfs. notwendig, sofern die private Unfallversicherung Fälle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht beinhaltet. Sonstige Beschäftigungsverhältnisse, z.B. an der TUM, sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Frage des **Haftpflichtversicherungsschutzes** ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich haften Studierende und Promovierende für alle von ihnen verursachten Schäden jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen, da die Anfertigung der Arbeiten dem eigenen Interesse dient und daher keiner arbeitsvertraglichen Pflicht unterliegt. Zur finanziellen Absicherung wird daher der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Dabei sollte mit der Versicherung individuell abgeklärt werden, dass Tätigkeiten zur Anfertigung der Dissertation tatsächlich als private Tätigkeiten und nicht als berufliche Tätigkeiten eingestuft werden. Zusätzlich empfiehlt sich bei Bedarf ggfs. auch eine Laborversicherung zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

Als Ansprechpartner zu allen prüfungsrechtlichen Fragestellungen steht Ihnen das Team des TUM CST-Recht (<https://www.tum.de/studium/tumcst/teams-cst#c64671>) zur Verfügung, in allen anderen Fragestellungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ref. 53 der Rechtsabteilung (<https://campus.tum.de/tumonline/wborggruppen.gruppen?pOrgNr=31954>).